

Antrag

des Abg. Frank Bonath u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Aus der Schieflage ins Schutzschirmverfahren – weitere Aspekte und Auswirkungen des Schutzschirmverfahrens der bmp greengas GmbH

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die durch das Markt- und Vertragsgebahren der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH (insbesondere die Einleitung eines Schutzschirmverfahrens mit anschließenden Änderungen von Abnahme- und Lieferverträgen) hervorgerufenen Auswirkungen auf die Mengenverfügbarkeit von Biomethan in Baden-Württemberg, die Popularität von Biomethan in der Energie- und Wärmeversorgung sowie die durch die landeseigene Biogasstrategie artikulierten Ziele bewertet;
2. inwieweit das Schutzschirmverfahren der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH aus Sicht der Landesregierung die Wärmewende auf kommunaler Ebene gefährdet und darüber hinaus zu strukturellen Verschiebungen in der baden-württembergischen Energieversorgerlandschaft führt;
3. ob und falls ja, welche konkreten Summen ihr zu den durch die Schieflage der bmp greengas GmbH aufseiten Dritter verursachten Schäden vorliegen;
4. ob und falls ja, wie genau sie darauf hinzuwirken gedenkt, dass Unternehmen, die durch das Markt- und Vertragsgebahren der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen einstellen müssen oder aber in eine Folgeinsolvenz getrieben werden, nicht anschließend durch die EnBW AG oder eines ihrer Tochterunternehmen verdrängt bzw. aufgekauft werden;
5. welche konkreten Maßnahmen sie bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um die durch das Markt- und Vertragsgebahren der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH hervorgerufenen Auswirkungen auf Zwischen- und Endkunden (z. B. unverhältnismäßig stark steigende Biomethankosten, [Teil-]Wegfall der EEG-Förderung oder verursachten Imageschaden für Biomethan und biomethanbasierte Wärme) abzufedern und so die Energieversorgerlandschaft in Baden-Württemberg vor einseitig verschuldeten Schäden zu schützen;

Eingegangen: 5.9.2023 / Ausgegeben: 5.10.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. inwieweit sie – auch vor dem Hintergrund der kommunalen Wärmeplanung sowie der in Ziffer 1 genannten Biogasstrategie – einen landeseigenen Schutzschirm zu errichten gedenkt, um insbesondere auch kommunale Energieversorger vor den durch das Markt- und Vertragsgefahren der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH hervorgerufenen Kostenbelastungen zu bewahren;
7. zu welchem Zeitpunkt sie über das Vorhaben informiert wurde, die EnBW-Tochter bmp greengas GmbH aus dem sogenannten CashPool-System der EnBW AG zu lösen und den zwischen den EnBW-Töchtern bmp greengas GmbH sowie Erdgas Südwest bestehenden Vertrag zur Verlustübernahme aufzulösen;
8. inwieweit sie gemäß § 111 Aktiengesetz (AktG) i. V. m. dem Gesellschaftsvertrag über die beiden vorgenannten Vorhaben im Aufsichtsrat der EnBW AG informiert wurde;
9. welche konkreten Gründe ihr für die Herauslösung der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH aus dem CashPool-System der EnBW AG sowie die Auflösung des mit der EnBW-Tochter Erdgas Südwest bestehenden Vertrags zur Verlustübernahme angegeben wurden bzw. bekannt sind;
10. ob und falls ja, wie genau ihrerseits im Aufsichtsrat der EnBW AG oder aber andernorts Einfluss auf die Herauslösung der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH aus dem CashPool-System der EnBW AG sowie die Auflösung des mit der EnBW-Tochter Erdgas Südwest bestehenden Vertrags zur Verlustübernahme genommen wurde;
11. inwieweit sie angesichts ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der EnBW AG sowie vor dem Hintergrund der ihr zugleich unterstellten Landesregulierungsbehörden Befangenheiten oder Interessenskonflikte bei der Herauslösung der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH aus dem CashPool-System der EnBW AG sowie die Auflösung des mit der EnBW-Tochter Erdgas Südwest bestehenden Vertrags zur Verlustübernahme ausschließen kann;
12. inwieweit nach Kenntnis der Landesregierung bei den in Ziffer 10 genannten Vorgängen, insbesondere der Herauslösung der bmp greengas GmbH aus dem CashPool-System der EnBW AG sowie der Auflösung des mit der EnBW-Tochter Erdgas Südwest bestehenden Vertrags zur Verlustübernahme, landesaufsichtrechtliche Genehmigungen erfolgt bzw. erforderlich sind (bitte, falls zutreffend, unter Angabe des jeweiligen Genehmigungsinhalts, der Genehmigungsbehörde sowie des Genehmigungszeitpunkts);
13. welche Erkenntnisse ihr zur Einhaltung grundlegender Finanzierungsregeln – insbesondere die Beachtung der sogenannten Fristenkongruenz – durch die EnBW-Tochter bmp greengas GmbH im Vorfeld des eingeleiteten Schutzschirmverfahrens vorliegen;
14. inwieweit ihr Fälle bekannt sind, in denen nach Verhandlungen zwischen der bmp greengas GmbH und ihren Zwischen- oder Endkunden von etwaigen im Zuge des Schutzschirmverfahrens geplanten Vertragsänderungen Abstand genommen wurde und die ursprünglich vorgesehenen Liefermengen und -preise beibehalten werden konnten;
15. wie sie vor dem Hintergrund der Bedeutung der bmp greengas GmbH für eine sichere Biomethanversorgung in Baden-Württemberg sowie im Sinne der Gleichbehandlung aller Gläubiger das in Ziffer 14 genannte Vorgehen bewertet.

5.9.2023

Bonath, Hoher, Dr. Rülke, Haußmann, Weinmann, Brauer,
Haag, Heitlinger, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Mit der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH hat einer der bundesweit größten Biomethanhändler einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung (sogenanntes Schutzschirmverfahren) gestellt. Begründet wurde dieser Schritt mit einer veränderten Beschaffungssituation. Die damit verbundenen Vertragsanpassungen sind zumeist mit einer erheblichen Reduzierung und Verteuerung der Liefermenge verbunden und könnten viele Energie- und Wärmeversorgungsunternehmen in Baden-Württemberg schwer treffen. Auch nach Beantwortung eines zurückliegenden Antrags zum Schutzschirmverfahren der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH und dessen Folgen für Baden-Württemberg (Drucksache 17/5066) sind viele Frage noch offen. Der vorliegende Antrag fasst daher die durch das Markt- und Vertragsgebahren der bmp greengas hervorgerufenen Auswirkungen auf die Energieversorgungslandschaft in Baden-Württemberg in den Blick. Gefragt wird zudem nach Befangenheiten oder Interessenskonflikten aufseiten der Landesregierung, die bei gleich mehreren der im vorliegenden Fall relevanten Vorgänge (insbesondere die Herauslösung der bmp greengas GmbH aus dem CashPool-System der EnBW AG sowie die Auflösung des mit der EnBW-Tochter Erdgas Südwest bestehenden Vertrags zur Verlustübernahme) gemäß § 111 Aktiengesetz (AktG) i. V. m. dem Gesellschaftsvertrag im Aufsichtsrat der EnBW AG informiert worden sein muss, andererseits aber die für die Genehmigung dieser Vorgänge womöglich zuständige Landesregulierungsbehörde beaufsichtigt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 28. September 2023 Nr. FM5-3221-98/5 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

- 1. wie sie die durch das Markt- und Vertragsgebahren der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH (insbesondere die Einleitung eines Schutzschirmverfahrens mit anschließenden Änderungen von Abnahme- und Lieferverträgen) hervorgerufenen Auswirkungen auf die Mengenverfügbarkeit von Biomethan in Baden-Württemberg, die Popularität von Biomethan in der Energie- und Wärmeversorgung sowie die durch die landeseigene Biogasstrategie artikulierten Ziele bewertet;*
- 2. inwieweit das Schutzschirmverfahren der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH aus Sicht der Landesregierung die Wärmewende auf kommunaler Ebene gefährdet und darüber hinaus zu strukturellen Verschiebungen in der baden-württembergischen Energieversorgerlandschaft führt;*

Zu 1. und 2.:

Biomethan kann im Rahmen der Wärmewende eine mögliche regenerative Wärmequelle darstellen. Eine Gefährdung der Wärmewende auf kommunaler Ebene aufgrund des Schutzschirmverfahrens der bmp greengas GmbH in Baden-Württemberg ist nach Auffassung der Landesregierung nicht gegeben. Neben Biomethan gibt es eine Reihe weiterer regenerativer Wärmequellen bzw. -technologien, darunter Geothermie, Solarthermie sowie Abwärme, die für die Wärmewende in Baden-Württemberg auf kommunaler Ebene genutzt werden können.

Neben den weiteren erneuerbaren Wärmequellen ist außerdem eine Steigerung der Energieeffizienz nach dem „Efficiency First“-Prinzip notwendig. Dadurch kann der notwendige Energiebedarf in verschiedenen Bereichen wie Gebäude, Industrie oder Verkehr generell gesenkt und die Energie effizienter genutzt werden. Für zahlreiche effizienzsteigernde Maßnahmen stehen attraktive Fördermittel zur Verfügung.

3. *ob und falls ja, welche konkreten Summen ihr zu den durch die Schieflage der bmp greengas GmbH aufseiten Dritter verursachten Schäden vorliegen;*

Zu 3.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine eigenen Informationen vor, da für sie kein Anspruch auf nichtöffentliche Informationen besteht und sie auch nicht anderweitig Kenntnis von konkret bezifferten Schäden erlangt hat. Berichte zu Schadenssummen in den Medien kann die Landesregierung daher auch nicht bestätigen.

4. *ob und falls ja, wie genau sie darauf hinzuwirken gedenkt, dass Unternehmen, die durch das Markt- und Vertragsgebahren der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH den Betrieb von Energieerzeugungsanlagen einstellen müssen oder aber in eine Folgeinsolvenz getrieben werden, nicht anschließend durch die EnBW AG oder eines ihrer Tochterunternehmen verdrängt bzw. aufgekauft werden;*

Zu 4.:

Das Insolvenzverfahren der bmp greengas GmbH ist noch nicht abgeschlossen. Es ist deshalb noch nicht möglich, eine verlässliche Einschätzung zu den Auswirkungen des Insolvenzverfahrens abzugeben. Insofern ist die Fragestellung hypothetisch. Hinzu kommt, dass das Land als mittelbarer Minderheitsaktionär in diesem Fall keine maßgeblichen rechtlichen Einflussmöglichkeiten auf die EnBW AG und deren Konzerngesellschaften hätte, da es sich um das operative Geschäft des Unternehmens handelt.

5. *welche konkreten Maßnahmen sie bereits ergriffen hat oder aber gegenwärtig noch plant, um die durch das Markt- und Vertragsgebahren der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH hervorgerufenen Auswirkungen auf Zwischen- und Endkunden (z. B. unverhältnismäßig stark steigende Biomethankosten, [Teil-]Wegfall der EEG-Förderung oder verursachten Imageschaden für Biomethan und biomethanbasierte Wärme) abzufedern und so die Energieversorgerlandschaft in Baden-Württemberg vor einseitig verschuldeten Schäden zu schützen;*

6. *inwieweit sie – auch vor dem Hintergrund der kommunalen Wärmeplanung sowie der in Ziffer 1 genannten Biogasstrategie – einen landeseigenen Schutzschirm zu errichten gedenkt, um insbesondere auch kommunale Energieversorger vor den durch das Markt- und Vertragsgebahren der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH hervorgerufenen Kostenbelastungen zu bewahren;*

Zu 5. und 6.:

Bei der Wahl des Brennstoffes und des Anbieters handelt es sich um Marktentscheidungen. Die Landesregierung kann nicht alle marktwirtschaftlichen Effekte durch Schutzschirmverfahren oder andere Maßnahmen abfangen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Problematik nicht nur Kunden in Baden-Württemberg betrifft.

7. *zu welchem Zeitpunkt sie über das Vorhaben informiert wurde, die EnBW-Tochter bmp greengas GmbH aus dem sogenannten CashPool-System der EnBW AG zu lösen und den zwischen den EnBW-Töchtern bmp greengas GmbH sowie Erdgas Südwest bestehenden Vertrag zur Verlustübernahme aufzulösen;*

8. *inwieweit sie gemäß § 111 Aktiengesetz (AktG) i. V. m. dem Gesellschaftsvertrag über die beiden vorgenannten Vorhaben im Aufsichtsrat der EnBW AG informiert wurde;*

9. *welche konkreten Gründe ihr für die Herauslösung der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH aus dem CashPool-System der EnBW AG sowie die Auflösung des mit der EnBW-Tochter Erdgas Südwest bestehenden Vertrags zur Verlustübernahme angegeben wurden bzw. bekannt sind;*

10. ob und falls ja, wie genau ihrerseits im Aufsichtsrat der EnBW AG oder aber andernorts Einfluss auf die Herauslösung der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH aus dem CashPool-System der EnBW AG sowie die Auflösung des mit der EnBW-Tochter Erdgas Südwest bestehenden Vertrags zur Verlustübernahme genommen wurde;

Zu 7., 8., 9. und 10.:

Von der Beendigung der CashPool-Verträge zwischen der EnBW AG und der Erdgas Südwest GmbH sowie der bmp greengas GmbH hat die Landesregierung aus öffentlichen Quellen im Nachgang zu den jeweiligen Kündigungen erfahren. Von der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags (BGAV) zwischen der Erdgas Südwest GmbH und der bmp greengas GmbH hat die Landesregierung ebenfalls aus öffentlichen Quellen im Nachgang erfahren. Die Beendigung beider Verträge fällt in das operative Geschäft der jeweiligen Gesellschaften und ist somit Sache der Geschäftsleitungen dieser Unternehmen. Das Land Baden-Württemberg als Minderheitsaktionär der EnBW AG wurde hier weder bevorzugt informiert noch hatte es die Möglichkeit, Einfluss auf diese Entscheidungen zu nehmen (vgl. Drucksache 17/5066).

Nach Auskunft der EnBW AG dient das Instrument des konzernweiten CashPools nur und ausschließlich der kurzfristigen Liquiditätssteuerung durch Bündelung von Liquiditätsüberschüssen und Liquiditätsbedarf an zentraler Stelle.

Ein CashPool begründet keine Verpflichtung der Konzernobergesellschaft zur Kapitalausstattung von Konzerngesellschaften und ist insbesondere kein Instrument der mittel- oder langfristigen Finanzierung von Konzerngesellschaften. Laut Aussage der EnBW AG wurde – als absehbar wurde, dass es einer mittel- bzw. längerfristigen Finanzierung bei der bmp greengas GmbH bedarf – die Finanzierungsstruktur der bmp greengas GmbH und der Erdgas Südwest GmbH Ende 2022 sachgerecht in eine Darlehensfinanzierung umgewandelt und die Einbeziehung der bmp greengas GmbH und der Erdgas Südwest GmbH in das konzernweite Cash-Pooling beendet.

Die Beendigung des Cash-Poolings durch die Konzernobergesellschaft als Cash-Pool-Führerin folgt aus der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz des eigenen Unternehmensvermögens.

Nach Aussage der Erdgas Südwest GmbH kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Ausmaß der Ansprüche der bmp greengas GmbH aus dem BGAV dazu führen kann, dass die Erdgas Südwest GmbH diese aus eigener Kraft nicht erfüllen kann. Zum Schutz der 52 000 Kunden der Erdgas Südwest GmbH musste diese ihrerseits eine Insolvenz vermeiden und eine rechtssichere und wirtschaftlich angemessene Vergleichslösung über die Ansprüche aus dem BGAV ermöglichen. Daher hat die Erdgas Südwest GmbH beim Amtsgericht Karlsruhe Ende 2022 die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens nach dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG) angezeigt. Die Erdgas Südwest GmbH wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Insolvenzplanverfahrens bei der bmp greengas GmbH und in Abstimmung mit dem gerichtlich bestellten Restrukturierungsbeauftragten einen Restrukturierungsplan erarbeiten, der eine totale Befriedigung der Ansprüche aus dem BGAV vorsehen wird.

11. inwieweit sie angesichts ihrer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der EnBW AG sowie vor dem Hintergrund der ihr zugleich unterstellten Landesregulierungsbehörden Befangenheiten oder Interessenskonflikte bei der Herauslösung der EnBW-Tochter bmp greengas GmbH aus dem CashPool-System der EnBW AG sowie die Auflösung des mit der EnBW-Tochter Erdgas Südwest bestehenden Vertrags zur Verlustübernahme ausschließen kann;

Zu 11.:

Grundsätzlich gilt, dass bestehende Interessenskonflikte oder Befangenheiten in Person eines Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglieds von diesem selbstständig der Gesellschaft anzuzeigen sind. Die Gesellschaft prüft daraufhin, ob tatsächlich

ein Interessenskonflikt oder eine Befangenheit vorliegt und trifft dann die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen.

Die Beendigung der CashPool-Verträge der EnBW Energie Baden-Württemberg AG mit der Erdgas Südwest GmbH und der bmp greengas GmbH sowie die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der bmp greengas GmbH und der Erdgas Südwest GmbH fallen jedoch in die Zuständigkeit der jeweiligen Geschäftsleitungen der genannten Gesellschaften. Eine Entscheidungszuständigkeit des Aufsichtsrats der EnBW AG besteht nicht (vgl. Drucksache 17/5066). Ein potenzieller Interessenkonflikt ist deshalb nicht ersichtlich.

Die Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft ist entsprechend ihrer Zuständigkeit nach § 54 Absatz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nur im Bereich der Netzzugangsregulierung von mittleren und kleineren Strom- und Gasnetzbetreibern tätig. Bei den genannten Unternehmen handelt es sich nicht um Netzbetriebsgesellschaften und die angesprochenen Vorgänge betreffen nicht den Aufgabenbereich der Landesregulierungsbehörde.

12. inwieweit nach Kenntnis der Landesregierung bei den in Ziffer 10 genannten Vorgängen, insbesondere der Herauslösung der bmp greengas GmbH aus dem CashPool-System der EnBW AG sowie der Auflösung des mit der EnBW-Tochter Erdgas Südwest bestehenden Vertrags zur Verlustübernahme, landesaufsichtsrechtliche Genehmigungen erfolgt bzw. erforderlich sind (bitte, falls zutreffend, unter Angabe des jeweiligen Genehmigungsinhalts, der Genehmigungsbehörde sowie des Genehmigungszeitpunkts);

Zu 12.:

Weder für die Beendigung der CashPool-Verträge der EnBW AG mit der Erdgas Südwest GmbH und der bmp greengas GmbH noch für die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags der bmp greengas GmbH mit der Erdgas Südwest GmbH sind behördliche – auch keine landesaufsichtsrechtlichen – Genehmigungen erforderlich.

13. welche Erkenntnisse ihr zur Einhaltung grundlegender Finanzierungsregeln – insbesondere die Beachtung der sogenannten Fristenkongruenz – durch die EnBW-Tochter bmp greengas GmbH im Vorfeld des eingeleiteten Schutzschirmverfahrens vorliegen;

14. inwieweit ihr Fälle bekannt sind, in denen nach Verhandlungen zwischen der bmp greengas GmbH und ihren Zwischen- oder Endkunden von etwaigen im Zuge des Schutzschirmverfahrens geplanten Vertragsänderungen Abstand genommen wurde und die ursprünglich vorgesehenen Liefermengen und -preise beibehalten werden konnten;

15. wie sie vor dem Hintergrund der Bedeutung der bmp greengas GmbH für eine sichere Biomethanversorgung in Baden-Württemberg sowie im Sinne der Gleichbehandlung aller Gläubiger das in Ziffer 14 genannte Vorgehen bewertet.

Zu 13., 14. und 15.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Eine Bewertung ist damit nicht möglich.

Dr. Splett

Staatssekretärin